

# **Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia**

vom 14. Juni 2007  
in der Fassung vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von §§ 30 Absatz 4, 32, 59 Absatz 1, 60 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

## **Inhalt**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Studienbeginn, Zugangs- und Immatrikulationsverfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Mastergrad
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 7 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzerin bzw. Beisitzer
- § 10 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **Abschnitt II: Masterprüfung**

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen
- § 23 Masterzeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

### **Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums**

- a. Als Hauptfach (120 LP/CP) für Studierende ohne Kenntnis einer südasiatischen Sprache
- b. Als Hauptfach (120 LP/CP) für Studierende mit Kenntnis einer südasiatischen Sprache
- c. Als Hauptfach (100 LP/CP) in Verbindung mit einem Begleitfach
- d. Als Begleitfach (20 LP/CP): Variante 1
- e. Als Begleitfach (20 LP/CP): Variante 2

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges Health and Society in South Asia sind die Grundlagen der Theorie und Methode der Medizinethnologie in Kombination mit einem fundierten Regionalwissen zu Südasien.  
Die Vorstellungen von Gesundheit und Krankheit sowie gesundheitsrelevanter Praktiken und die von verschiedenen Stellen bereitgestellten Gesundheitsversorgungsangebote sollen im Kontext relevanter kultureller, sozialer und historischer Einflussgrößen wie z.B. Gender, Kaste, Ethnizität und Klasse, Religion, Alter und Bildung, Umwelt, Natur und Urbanisierung, untersucht und problematisiert werden. Wir gehen davon aus, dass alle diese Faktoren regional-spezifische Ursachen als auch Auswirkungen haben, und deshalb regionalspezifisch untersucht werden müssen. Durch die Kombination von theoretisch orientierter Medizinethnologie mit regionalspezifischem Wissen erwerben die Studierenden fundierte Fachkenntnisse des Themenfeldes Kultur, Gesundheit und Gesellschaft und erwerben bei gleichzeitiger regionaler Spezialisierung die Grundlagen für die Entwicklung problem- und lösungsorientierter Fragestellungen.  
Die Möglichkeit einer ethnologischen Feldforschung oder eines Praktikums innerhalb des Studiums und die Vertiefung von Forschungsmethoden und Datenauswertung vertiefen die im Studium erworbenen Kenntnisse und stellen einen praktischen Bezug her.
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

### **§ 2 Studienbeginn, Zugangs- und Immatrikulationsverfahren**

- (1) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Zugang und Immatrikulation richten sich nach den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung geregelten Maßgaben für zugangsbeschränkte Masterstudiengänge.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
  1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in den Studiengängen Ethnologie, Indologie, Geographie, Südasienwissenschaften, Public Health, Soziologie, Politische Wissenschaft, Entwicklungssoziologie, Medizin, Medical Education, Kulturwissenschaft oder Religionswissenschaft (der Fachanteil soll mindestens 50% betragen haben) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.
  2. ausreichende englische Sprachkenntnisse (in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-test bzw. 230 computer-based TOEFL-test Punkten) bzw. 80 internet-based TOEFL-test Punkten oder das International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser.

- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5,
  - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
  - c) zwei Empfehlungsschreiben von Professorinnen bzw. Professoren oder von Lehrpersonal der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
  - d) Nachweis über die fachliche Einstufung der Bewerberin bzw. des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor und einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter. Kann der Zulassungsausschuss in dieser Besetzung im Einzelfall keine Entscheidung treffen, wird die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hinzugezogen. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 5 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

#### **§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Das vierte Semester ist für die eigene Forschung, die Anfertigung der Masterarbeit sowie den Besuch des begleitenden Kolloquiums vorgesehen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP). Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die

erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt (§ 4 Absatz 3 TeilzeitO).

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und wird als Hauptfach (120 LP/CP), als Hauptfach (100 LP/CP) in Verbindung mit einem aus dem Angebot der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu wählendem anderen Masterbegleitfach sowie als Begleitfach (20 LP/CP) angeboten. Im Hauptfach umfasst das letzte Semester das Modul Masterarbeit (Masterarbeit und Kolloquium) sowie die Forschung oder das Praktikum mit zusammen 30 LP/CP; die restlichen LP/CP (90 LP/CP beim Hauptfach 120 LP/CP bzw. 70 LP/CP beim Hauptfach 100 LP/CP mit Masterbegleitfach) entfallen auf (ggf. zu wählende) Lehrveranstaltungen in den für das Studium erforderlichen Modulen in den vorausgehenden Semestern. Im Begleitfach können die Studierenden zwischen einer von zwei Varianten wählen. Die zu absolvierenden Module sind in der Anlage aufgeführt. Im Übrigen wird auf das Modulhandbuch verwiesen.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Masterstudiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach bzw. Hauptfach und Begleitfach vollständig erbracht und das Modul Masterarbeit bestanden sind. Bei einer Kombination von Hauptfach und Begleitfach führt der Abschluss nur eines Faches nicht zum Mastergrad.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 2 und 3 obliegen dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Haupt- bzw. Begleitfachs. Die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 23 obliegt dem Prüfungsausschuss des Hauptfaches.
- (5) Es gibt zwei verschiedene Studienverlaufsmöglichkeiten des Hauptfachs mit 120 LP/CP. Welcher der beiden Verläufe zu wählen ist, hängt davon ab, ob Studierende Vorkenntnisse einer südasiatischen Sprache nachweisen können oder nicht. Für Studierende ohne vorherige Kenntnisse einer südasiatischen Sprache ist der Besuch von entsprechenden Sprachkursen in einem separaten Sprachmodul vorgesehen; Studierende, die Vorkenntnisse einer südasiatischen Sprache nachweisen können, absolvieren statt Sprachkursen Veranstaltungen zu aktuellen Themenfeldern der Ethnologie.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich englisch. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich und Wahlbereich können auch aus dem Angebot der deutschsprachigen Lehrveranstaltungen gewählt werden.
- (7) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt ist, es sei denn, die studierende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## **§ 7 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird in den jeweiligen Studienverläufen unterschieden nach den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul.

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des jeweiligen Studienverlaufs absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden;
  2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs des jeweiligen Studienverlaufs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
  3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot des Studienverlaufs enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens ausreichend „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (=Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (6) Am Ende jedes Semesters wird auf Antrag eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten verzeichnet.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden mit beratender Stimme. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen bzw. eine am Südasien-Institut Beauftragten bzw. Beauftragte übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder an eine am Südasien-Institut Beauftragte bzw.

einen am Südasien-Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die Studierendenvertreterin bzw. der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzerin bzw. Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen sowie akademische Mitarbeiter bzw. akademische Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer gemäß Absatz 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

### **§ 10 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende

Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Absatz 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung in der Regel ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (6) Für die Anrechnung von Leistungen aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1–4 entsprechend.

## **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu zwei Wochen vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von dieser überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.

- (5) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen werden abgelegt in Form von
  1. mündlichen Prüfungen,
  2. schriftlichen Prüfungen.
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der Ergänzenden Prüfungsordnung.
- (3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Die Art und Dauer sowie der Umfang studienbegleitender Prüfungen werden vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuchs spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## **§ 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen mit maximal vier zu prüfenden Personen möglich.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 10 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 40 und 90 Minuten, wobei auf jede zu prüfende Person 10 bis 30 Minuten entfallen sollten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person im Beisein einer beitzenden Person abgenommen. Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der

Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

#### **§ 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (z. B. Hausarbeit, Essay, Portfolio, Forschungsproposal) erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Ausarbeitung selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern bzw. Prüferinnen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer bzw. die Prüferin vom jeweiligen Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 11 Absatz 6 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

#### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Moduls können zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vor. Für die Zuordnung des rechnerisch ermittelten Zahlenwerts zu einer Note gilt Absatz 4 entsprechend. Bei der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

- (3) Die rechnerisch ermittelten Zahlenwerte mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung (Absatz 2 Satz 1) bzw. – soweit keine Zusammenfassung von Bewertungen gemäß Absatz 2 erfolgt – die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (4) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
- |  |              |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend  |
- Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 21 berechnet. Bei der Bildung der Modulendnote und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **Abschnitt II: Masterprüfung**

### **§ 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Health and Society in South Asia oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 im Umfang von 90 LP/CP (abzüglich höchstens 6 LP/CP für gegebenenfalls eine im vierten Semester zu absolvierende Lehrveranstaltung) vorzulegen.

### **§ 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 16 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Health and Society in South Asia oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 16 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Health and Society in South Asia oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

### **§ 18 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls der erfolgreichen Teilnahme an den prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfachs,
  2. der Masterarbeit inklusive Forschung oder Praktikum.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Für die Prüfungen in einem ggf. gewählten Begleitfach (nur in Kombination mit der Variante Hauptfach 100 LP/CP) gilt die entsprechende Prüfungsordnung des Begleitfachs.

### **§ 19 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Themenkomplex Health and Society in South Asia selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem bzw. jeder Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Absatz 1 des Faches Ethnologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit muss spätestens im nächstmöglichen Anmeldezeitraum nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 angemeldet werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet,

es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Anmeldezeitraum für das Sommersemester läuft vom 1. März bis 30. April und für das Wintersemester vom 1. September bis 30. Oktober.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. der Betreuerin festgelegt. Die Masterarbeit wird von einer Feld-, Archiv- oder Literaturforschung begleitet. Die Forschung wird in der Regel vor der Bearbeitungszeit gemäß Absatz 5 Satz 1 durchgeführt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll in der Regel spätestens drei Wochen vor Fristablauf bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit von ca. 20.000 Wörtern (ca. 55 Seiten; 1 1/2 zeilig; 30 Zeilen; exklusive Bibliographie) sollte nur nach vorheriger Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer unter- bzw. überschritten werden. Die Wortanzahl und die Abweichung sind in der Masterarbeit zu vermerken. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.
- (7) Die Masterarbeit soll grundsätzlich in englischer Sprache abgefasst werden; andere Sprachen sind in Einzelfällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Der Arbeit soll ein Abstract vorangestellt werden. Wird die Arbeit in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch angefertigt, so muss sie eine deutsche oder englische Zusammenfassung im Umfang von ca. 10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

## **§ 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 15 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens im nächsten Anmeldezeitraum nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Absatz 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 18 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 15 Absatz 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

### **§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches. Innerhalb der Wahlmöglichkeiten in Modul 2, 3 und 4 kann je Modul nur eine endgültig nicht bestandene Modulteilprüfung durch eine andere Modulteilprüfung ersetzt werden.

### **§ 23 Masterzeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie der Module aus ggfs. beiden Studienfächern) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den Modulnoten (Note gemäß § 15 Absatz 5 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit

und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine auf Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

## **§ 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungen begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium noch für vier weitere Semester nach Inkrafttreten dieser Satzung nach der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia vom 14. Juni 2007 in der Fassung vom 3. Dezember 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Dezember 2015, S. 1753) beenden. Der Antrag soll innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungen gestellt werden.

Heidelberg den 9. Dezember 2021

Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums**

(SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, S = Seminar, V = Vorlesung, Ü = Übung, Sem = Semester, Var = Variante)

**a. Als Hauptfach (120 LP/CP) für Studierende ohne Kenntnis einer südasiatischen Sprache**

<b>Pflichtmodul 1: Grundlagen der Medizinethnologie</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Einführung in die Medizinethnologie	S	2	1	6
Heilen in Südasien	S	2	1	6
Theory in Science and Technology Studies	S	2	2	6
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	2	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	3	2
				<b>24</b>

<b>Pflichtmodul 2: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie &amp; Medizinethnologie</b>					
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>	
				<i>Var. 1</i>	<i>Var. 2</i>
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	8	8
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	6	4
Praxisseminar	S / V	2	2	4	6
				<b>18</b>	

<b>Pflichtmodul 3: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien Variante 1</b>					
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>	
				<i>Var. 1</i>	<i>Var. 2</i>
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	8	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	4	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	4	4
				<b>16</b>	

<b>Pflichtmodul 4: Südasiatische Sprachen<sup>1</sup></b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Zu wählender Sprachkurs aus: Südasiatische Sprachen	i.d.R. Ü	i.d.R. 2	1-3	i.d.R. 6
Zu wählender Sprachkurs aus: Südasiatische Sprachen	i.d.R. Ü	i.d.R. 2	1-3	i.d.R. 6
				<b>12</b>

<b>Pflichtmodul 5: Wissenschaftliche und Medizinethnologische Methoden</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	S	2	1	6
Methoden der Medizinethnologie	S	2	2	6
				<b>12</b>

<sup>1</sup> Der Spracherwerb ist nur für Studierende obligatorisch, die nicht bereits entsprechende Kenntnisse in einer südasiatischen Sprache nachweisen können.

<b>Pflichtmodul 6: Forschungsvorbereitung und Forschung</b>				
<i>Inhalte</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Masterarbeit Vorbereitung und Entwurf	S	2	3	8
Feld-, Archiv-, oder Literaturforschung oder Praktikum	Selbststudium	Vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester		8
				<b>16</b>

<b>Pflichtmodul 7: Masterarbeit</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Kolloquium zur Masterarbeit	S	2	4	4
Masterarbeit	Selbststudium		4	18
				<b>22</b>

**b. Als Hauptfach (120 LP/CP) für Studierende mit Kenntnis einer südasiatischen Sprache**

<b>Pflichtmodul 1: Grundlagen der Medizinethnologie</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Einführung in die Medizinethnologie	S	2	1	6
Heilen in Südasien	S	2	1	6
Theory in Science and Technology Studies	S	2	2	6
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	2	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	3	2
				<b>24</b>

<b>Pflichtmodul 2: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie &amp; Medizinethnologie</b>					
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>	
				<i>Var. 1</i>	<i>Var. 2</i>
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	8	8
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	8	8
Praxisseminar	S / V	2	2	6	4
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	4	6
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	4	4
				<b>30</b>	

<b>Pflichtmodul 3: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien</b>					
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>	
				<i>Var. 1</i>	<i>Var. 2</i>
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	8	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	4	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	4	4
				<b>16</b>	

<b>Pflichtmodul 5: Wissenschaftliche und Medizinethnologische Methoden</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	S	2	1	6
Methoden der Medizinethnologie	S	2	2	6
				<b>12</b>

<b>Pflichtmodul 6: Forschungsvorbereitung und Forschung</b>				
<i>Inhalte</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Masterarbeit Vorbereitung und Entwurf	S	2	3	8
Feld-, Archiv-, oder Literaturforschung oder Praktikum	Selbststudium	Vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester		8
				<b>16</b>

<b>Pflichtmodul 7: Masterarbeit</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Kolloquium zur Masterarbeit	S	2	4	4
Masterarbeit	Selbststudium		4	18
				<b>22</b>

**c. Als Hauptfach (100 LP/CP) in Verbindung mit einem Begleitfach**

<b>Pflichtmodul 1: Grundlagen der Medizinethnologie</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Einführung in die Medizinethnologie	S	2	1	6
Heilen in Südasien	S	2	1	6
Theory in Science and Technology Studies	S	2	2	6
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	2	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	3	2
				<b>24</b>

<b>Pflichtmodul 2: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie &amp; Medizinethnologie</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	8
Praxisseminar	S / V	2	2	4
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	4
				<b>16</b>

<b>Pflichtmodul 3: Ausgewählte Themenfelder der Südasienstudien Variante 2</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasienstudien	S	2	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasienstudien	S	2	1-3	4
				<b>10</b>

<b>Pflichtmodul 5: Wissenschaftliche und Medizinethnologische Methoden</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	S	2	1	6
Methoden der Medizinethnologie	S	2	2	6
				<b>12</b>

<b>Pflichtmodul 6: Forschungsvorbereitung und Forschung</b>				
<i>Inhalte</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Masterarbeit Vorbereitung und Entwurf	S	2	3	8
Feld-, Archiv-, oder Literaturforschung oder Praktikum	Selbststudium	Vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester		8
				<b>16</b>

<b>Pflichtmodul 7: Masterarbeit</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Kolloquium zur Masterarbeit	S	2	4	4
Masterarbeit	Selbststudium		4	18
				<b>22</b>

d. Als Begleitfach (20 LP/CP): Variante 1

<b>Pflichtmodul 1: Grundlagen der Medizinethnologie</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Einführung in die Medizinethnologie	S	2	1	6
Heilen in Südasien	S	2	3	6
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1-4	2
				<b>14</b>

<b>Pflichtmodul 5: Wissenschaftliche und Medizinethnologische Methoden</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Methoden der Medizinethnologie	S	2	2	6
				<b>6</b>

**e. Als Begleitfach (20 LP/CP): Variante 2**

<b>Pflichtmodul 1: Grundlagen der Medizinethnologie</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Einführung in die Medizinethnologie	S	2	1	6
Theory in Science and Technology Studies	S	2	2	6
Heilen in Südasien	S	2	3	6
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1-4	2
				<b>20</b>

Lehrveranstaltungen an anderen Seminaren oder Instituten der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss den Modulen zugeordnet und anerkannt werden. Denkbar wären z. B. Lehrangebote aus den Disziplinen Public Health, Epidemiologie, Geschichte der Medizin, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, Gerontologie, Humanmedizin, Islamwissenschaft, Medical Education, Medizin und Gesundheitsversorgung in Entwicklungsländern, Ostasienwissenschaft, Pflegewissenschaft, Pharmazie.

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 2077 ff., geändert am 14. April 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 4. Mai 2011, S. 165 ff.), am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 593 f.), am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 45 ff.), am 18. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors am 22. August 2014, S. 451 ff.), am 3. Dezember 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors am 15. Dezember 2015, S. 1753 ff.) und zuletzt geändert am 9. Dezember 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors am 20. Dezember 2021, S. 1591 ff.).